



BESCHLUSSVORLAGE

Federführung:

FB Stadtplanung und Vermessung

VORL.NR. 038/14

Sachbearbeitung:

Frau Jeanette Schuster

Frau Janina Moll

Datum:

05.06.2015

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen, Technik und Umwelt
Gemeinderat

Sitzungsdatum

18.06.2015
24.06.2015

Sitzungsart

ÖFFENTLICH
ÖFFENTLICH

Betreff:

Bebauungsplan "Werbeanlagen Schwieberdinger Straße" Nr. 026/08 -
Entwurfsbeschluss und förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Bezug SEK:

Masterplan 3 - Wirtschaft und Arbeit

Bezug:

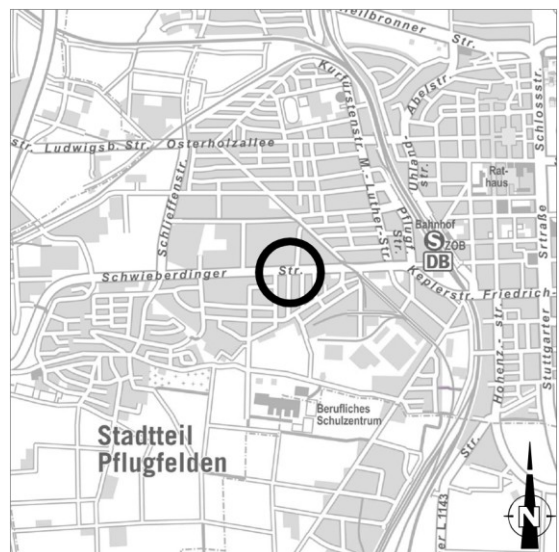
VORL.NR. 482/12 - Aufstellungsbeschluss

Anlagen:

1. Bebauungsplanentwurf vom 05.06.2015
2. Textliche Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften vom 05.06.2015
3. Begründung vom 05.06.2015

Beschlussvorschlag:

- I. Der Entwurf des Bebauungsplans **„Werbeanlagen Schwieberdinger Straße“ Nr. 026/08** vom 05.06.2015 wird zusammen mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung, jeweils mit Datum vom 05.06.2015, beschlossen.
- II. Der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften **„Werbeanlagen Schwieberdinger Straße“ Nr. 026/08** vom 05.06.2015 wird zusammen mit der Begründung vom 05.06.2015, beschlossen.
- III. Das Verfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie der zusammenfassenden Erklärung wird abgesehen.



- IV. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplanentwurf und die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB einzuholen.

Sachverhalt/Begründung:

Bezug zum Stadtentwicklungskonzept

Der Bebauungsplan „Werbeanlagen Schwieberdinger Straße“ setzt einen Impuls zur Attraktivitätssteigerung insbesondere der Stadteingangsstraßen, sprich als Entree von Ludwigsburg und verfolgt damit mehrere sich ergänzende Ziele. Er kann dem Themenfeld 5 „Lebendige Innenstadt“ zugeordnet werden, denn er unterstützt durch seine Qualitätssicherung der wichtigen Straßenräume, vor allem der historischen Alleen das unverwechselbare Stadtbild. Diese Hauptverkehrsachsen symbolisieren die Stadteingänge nach Ludwigsburg zur Innenstadt hin. Die Regelung der Fremdwerbung trägt zur Weiterentwicklung der charakteristischen Barockstruktur bei. Der Bebauungsplan gewährleistet außerdem eine gute Orientierung im Stadtraum entsprechend dem Themenfeld 8 „Mobilität“. Die Regelung der Art, Form und Größe von Werbeanlagen verhindert ein Überfrachten der Straßenräume. Zudem werden die Ziele des Themenfeldes 3 „Wirtschaft & Arbeit“ zur Schaffung attraktiver Standortbedingungen verfolgt, um die ansässigen Unternehmen zu stärken und Neuansiedlungen zu fördern.

Ausgangssituation und Ziel der Planung

In großen Teilen des Geltungsbereichs wurde eine starke Zunahme der Werbeflächen beobachtet, die im Rahmen der Bauberatung und mit den Mitteln des bestehenden Planungsrechts nicht ausreichend gesteuert werden können. Unter anderem wurden mehrere Anträge auf Erteilung einer Baugenehmigung zur Errichtung von Werbeanlagen gestellt. Diese wurden zurückgestellt bzw. auf der Grundlage der mit 23.11.2013 in Kraft getretenen Veränderungssperre abgelehnt.

Der Bebauungsplan „Werbeanlagen Schwieberdinger Straße“ setzt einen Impuls zur Attraktivitätssteigerung Ludwigsburgs, insbesondere der Stadteingangsstraßen als Entree von Ludwigsburg, und verfolgt damit mehrere sich ergänzende Ziele:

- Sicherung des unverwechselbaren Stadtbilds,
- Schaffung attraktiver Standortbedingungen,
- Orientierung im Stadtraum.

Grundsätzliches Planungsziel ist die Regelung von Werbeanlagen bezüglich Art, Form und Größe von Werbeanlagen entlang der Schwieberdinger Straße als einer Haupteinfahrtsstraße. Beeinträchtigungen in Form von Fremdwerbung sollen vermieden werden und ein einheitliches Erscheinungsbild, sowie eine durchgängige Handlungsweise sichergestellt werden.

Vereinfachtes Verfahren

Die Grundzüge der Planung der geltenden Bebauungspläne sind durch diesen einfachen Bebauungsplan „Werbeanlagen Schwieberdinger Straße“ nicht berührt.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht ist nicht gegeben. Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter. Somit sind auch die weiteren Voraussetzungen des § 13 (1) BauGB erfüllt.

Bisheriger Verfahrensverlauf

| Verfahrensschritt | Datum/Zeitraum |
|---|-------------------------|
| Aufstellungsbeschluss | 04.12.2012 |
| Öffentliche Bekanntmachung | 08.12.2012 |
| Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB | 18.12.2012 – 01.02.2013 |
| Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB | 15.01.2013 – 22.02.2013 |

Veränderungen gegenüber dem Aufstellungsbeschluss

In den Bereichen der Kopfstraße, der Brenzstraße und der Siegesstraße wurde der Geltungsbereich gegenüber dem Aufstellungsbeschluss verkleinert, da die genauere Untersuchung im Rahmen der Bearbeitung des Bebauungsplans ergeben hat, dass ein Regelungsbedarf in diesen Bereichen nicht gegeben ist. Außerdem wurde der Bereich „Kleingartenanlage Frommannkaserne“ aus dem Geltungsbereich genommen, da hier zum aktuellen Zeitpunkt ebenfalls kein Regelungsbedarf besteht.

Eine Steuerung der Fremdwerbung kann nur vorgenommen werden, wenn für den betreffenden Bereich ein Gebietstyp im Sinne der §§ 2-9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt ist, da nur in diesen Fällen auf die Modifikationsmöglichkeit des § 1 Abs. 9 BauNVO (Differenzierung nach Arten von baulichen und sonstigen Anlagen, hier: Fremdwerbung) zurückgegriffen werden kann. Für die Bereiche, in denen dies nicht der Fall ist, wird deshalb zusätzlich die Art der baulichen Nutzung festgesetzt.

Hinweise über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist zu entnehmen, dass das Vorhaben insgesamt begrüßt wird. Es wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Auf eine Abwägung der Belange kann deshalb verzichtet werden.

Weiteres Vorgehen

Gemäß § 3 (2) BauGB wird der Bebauungsplanentwurf mit Textteil und Begründung für einen Monat beim Bürgerbüro Bauen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gem. § 4 (2) BauGB schriftlich um Stellungnahme gebeten.

Unterschrift:

Martin Kurt

Verteiler:

DI, DII, DIII, 60, R05, 23, 67, SEL, T&E